

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Montag, den 26. Juli 1909.

Nr. 31.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Kaffee- und Tee-Nachverzollungs-Ordnung.

Zoll- und Steuerwesen.

Die vom Bundesrat unter dem 24. Juli 1909 erlassene Kaffee- und Tee-Nachverzollungs-Ordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.

Kaffee- und Tee-Nachverzollungs-Ordnung.

§ 1.

Roher und gebrannter Kaffee sowie Tee, die sich am 1. August 1909 im freien Verkehre des Zollgebiets befinden, unterliegen der Nachverzollung nach Maßgabe der im § 3 Abs. 2 des Artikel II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 746) getroffenen Vorschriften.

Der Nachzoll wird nicht erhoben:

- a) für Kaffee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Kaffee verarbeiten, noch mit Kaffee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als zehn Kilogramm beträgt,
- b) für Tee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die nicht mit Tee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als zehn Kilogramm beträgt.



§ 2.

Befinden sich in den im § 1 Abs. 2 unter a und b bezeichneten Fällen mehr als zehn Kilogramm Kaffee oder Tee im Besitz eines Haushaltungsvorstandes, so ist der gesamte Vorrat nachzuverzollen. Konsumvereine, Casinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von dem Nachzolle befreiten Haushaltungsvorständen. Mehrere Haushaltungsvorstände, die Kaffee oder Tee gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung des Nachzolls für die gemeinsam aufbewahrten Waren als ein Haushaltungsvorstand angesehen.

§ 3.

Wer am 1. August 1909 im freien Verkehre befindlichen Kaffee oder Tee im Besitz oder Gewahrsam hat, muß die Waren spätestens am 5. August 1909 bei der Zollstelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Art, der Menge und des Aufbewahrungsraums anmelden. Kaffee oder Tee, die sich am 1. August 1909 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie in dessen Besitz gelangt sind.

Kaffee und Tee, die gemäß § 1 Abs. 2 der Nachverzollung nicht unterliegen, bedürfen der Anmeldung nicht.

Muster a.

Zur Anmeldung sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen, die von der Zollstelle unentgeltlich geliefert werden.

Muster b.

Die Zollstelle hat die ihr übergebenen Anmeldungen in das nach Muster b zu führende Nachzoll-Anmeldungsbuch für Kaffee und Tee einzutragen und unterzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 4.

Die Anmeldungspflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen. Sie sind auch verpflichtet, die nötigen Verwiegungsgeräte für die Nachprüfung bereit zu halten.

Die bis zum Zeitpunkte der Nachprüfung erfolgten Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Erfordern näher nachzuweisen.

§ 5.

Die Nachprüfung hat sobald als möglich zu erfolgen. In geeigneten Fällen kann sie unterbleiben oder durch probeweise Ermittlungen geschehen.

§ 6.

Die Nachprüfung hat sich darauf zu beschränken, ob größere Vorräte als die angemeldeten vorhanden sind.

Das Ergebnis der Nachprüfung ist von den Beamten in die Anmeldung einzutragen. Sie haben die Eintragung zu unterzeichnen und von dem Anmelder oder dessen Vertreter zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen.

Gebühren für die Nachprüfung sind nicht zu erheben.

§ 7.

Die Zollstelle setzt auf Grund der Anmeldung oder der von den Beamten getroffenen Feststellungen den Betrag des Nachzolls fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich unter Auforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster c.

Muster c.

§ 8.

Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb acht Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

Das Hauptamt ist jedoch ermächtigt, sofern ein entsprechender Antrag des Zahlungspflichtigen eingeht, nach den Bestimmungen der Zollstundungsordnung, nach Befinden auch ohne Sicherheits-

leistung, Stundung mit der Maßgabe zu gewähren, daß der gestundete Nachzoll bis zum 31. Oktober 1909 vollständig eingezahlt sein muß.

Der vereinnahmte Nachzoll wird von der Zollstelle in das nach Muster d zu führende Nachzoll-Einnahmebuch für Kaffee und Tee eingetragen. *Muster d.*

Das Einnahmebuch ist mit dem Anmeldungsbuch und allen Belegen bis zum 1. Dezember 1909 dem Hauptamt und von diesem bis zum 20. Dezember 1909 der Direktivbehörde zur Prüfung einzufenden. Die Prüfung ist bis zum 31. März 1910 zu beendigen.

§ 9.

Hinterziehungen des Nachzolls und sonstige Verletzungen der wegen seiner Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach den §§ 135 ff. des Vereinszollgesetzes geahndet.



Bezirksoffiziale

Stempel n.

Nr. des Anmeldebuchs.

Abgegeben am August 1909.

Anmeldung von Kaffee und Tee*) zur Nachverzollung.

Ich (Wir) melde umstehend verzeichneten Kaffee und Tee zur Nachverzollung an und versichere, daß sich anderer oder mehr Kaffee und Tee, als umstehend verzeichnet ist, am August 1909 nicht in meinem (unserem) Besitz oder Gewahrsam befunden hat.*)

....., den August 1909.

(Unterschrift)

(Straße, Hausnummer)

*) Nicht passender Vordruck ist zu durchstreichen.

I. Angaben des Anmelders						II. Zollamtlicher Befund und Nachzoll-Festsetzung
Vfd. Nr.	Aufbewahrungsort		Der nachzollpflichtigen Waren			
	Gemeinde, Straße, Hausnummer	Bezeichnung der Räume, in denen die nachzollpflichtigen Waren lagern	Zahl und Art der Packstücke	Roßgewicht kg ¹ / ₁₀₀	Nettogewicht kg ¹ / ₁₀₀	
1	2	3	4	5	6	7

Abteilung I. Kaffee.

--	--	--	--	--	--	--



I. Angaben des Anmelders				II. Zollamtlicher Befund und Nachzoll-Festsetzung		
Aufbewahrungsort		Der nachzollpflichtigen Waren				
Gemeinde, Straße, Hausnummer	Bezeichnung der Räume, in denen die nachzollpflichtigen Waren lagern	Zahl und Art der Packstücke	Roßgewicht kg	1/100	Rein角度icht kg	1/100
2	8	4	5	6	7	

Abteilung II. Tee.

--	--	--	--	--	--	--



Nachzoll-Anmeldungsbuch für Kaffee und Tee.

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angelegelten
Schnur durchzogen sind.
den 1909.

(Siegelabdruck.)

Verfälscht von

Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Nachzoll-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe bei der Bezirkszollstelle in die Spalten 1 bis 4 einzutragen.
2. In Spalte 6 ist der für eine Anmeldung zu erhebende Nachzoll nur in einer Summe anzugeben. Auf die Abrundung der Nachzollbeträge findet die Anleitung für die Zollabfertigung Teil II Nr. 8 Anwendung.

Ufb. Nr.	Des Anmelders		Tag, an welchem die Anmeldung abgegeben ist	Der Nachzoll			Bemerkungen
	Name	Wohnort		ist festgelegt und dem Zahlungs- pflichtigen mitgeteilt am	beträgt ins- gesamt // Pf.	ist nachge- wiehen im Nachzoll- Einneh- mebuche Seite Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8

Aufforderung zur Entrichtung von Nachzoll für Kaffee und Tee.

An Nachzoll sind von Ihnen zu entrichten:

1. für Kaffee	ℳ	ℳf.
2. für Tee
zusammen	ℳ	ℳf.

Sie werden ersucht, den vorstehenden Betrag innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieser Aufforderung bei einzuzahlen.

, den . August 1909.

amt.

Quittung.

An

ℳ ℳf., in Worten

Herrn
die Firma

Nachzoll erhalten und im Nachzoll-Einnahmebuche
Seite Nr. vereinnahmt.

zu

, den . 1909.

(Anteilsmpf.)





Bezirksstelle

Nachvoll-Einnahmepuch für Kaffee und Tee.

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angelegelten
Schnur durchzogen sind.

, den

1909.

(Eingelabdruck)

Geleitet von

Ufd. Nr.	Tag der Eintragung	Des Nachzoll- Anmel- dungsbuchs Nr.	Des Zahlungspflichtigen		Betrag des Nachzolls					
			Name	Wohnort	für Kaffee		für Thee		zusammen	
					M	Ps.	M	Ps.	M	Ps.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Berlin, Carl Heymanns Verlag -- Gedruckt bei Julius Zittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin.

